

## Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (ohne Pausen) beträgt für **Vollzeitbeschäftigte** in den **westlichen** Bezirken Berlins 37 Stunden, in den **östlichen** Bezirken 38 Stunden, verteilt auf 5 Werktage je Woche.

**Teilzeitbeschäftigte** arbeiten entsprechend ihres vertraglichen Beschäftigungsumfanges an höchstens 5 Tagen pro Woche, wobei die tägliche Arbeitszeit 3 Stunden nicht unterschreiten darf.

## Mehrarbeit

Die Betriebsparteien müssen vorher prüfen, ob sie vermieden werden kann. Sie ist nur in Fällen einer dringenden betrieblichen Notwendigkeit zulässig. Dein Betriebsrat muss vorher zugestimmt haben.

## Zuschläge

Die Betriebsparteien müssen vorher prüfen, ob Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit vermieden werden kann!

<b>Mehrarbeit:</b>	25 %
ab der 18. Mehrarbeitsstunde im Monat	40 %
<b>Nacharbeit</b> (20.00-6.00 Uhr):	50 %
<b>Sonntagsarbeit:</b>	120 %
<b>Feiertagsarbeit:</b>	150 %
<b>Spätöffnung</b> (18:30-20:00 Uhr):	20 % Zeitzuschritt
(Ausgenommen sind die 4 Adventssamstage)	



Grundsätzlich sind die Zuschläge mit Ausnahme des Spätzuschlags auszubezahlen. Auf deinen Wunsch oder mit deiner Zustimmung wird Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, inklusive der Zuschläge, **binnen 2 Wochen in Freizeit ausgeglichen** (außer im Monat Dezember geleistete Zeit, die im Januar ausgeglichen wird).

## Spätöffnungsarbeit

**Deine Rechte bei Arbeitseinsatz nach 18.30 Uhr und an Sonnabenden:**

Du kannst durchsetzen, dass du höchstens 3 mal wöchentlich nach 18.30 Uhr und an höchstens 2 Sonnabenden innerhalb von vier Wochen eingesetzt wirst. Davon kann durch Betriebsverein-



barung oder Arbeitsvertrag abgewichen werden, wenn dafür ein anderes attraktives Arbeitszeitsystem mit systematischer und planbarer Arbeitszeit- und Freizeitregelung vereinbart wird: z. B. 4-Tage-Woche, Schichtsystem, lange Wochenenden, Rolliersystem, feste Wochenfreizeittage.

## Ausnahmen von der Spätöffnung

Du kannst verlangen, dass du wegen dringenden persönlichen Gründen nach 18.30 Uhr nicht eingesetzt wirst: z. B. bei Nachweis der erforderlichen Betreuung und Pflege naher Angehöriger / Lebenspartner, bei werdenden Müttern ab dem 6. Schwangerschaftsmonat, wenn du ein Kind unter 12 Jahren hast, das ansonsten nicht betreut und beaufsichtigt wäre oder bei Auszubildenden an einem Berufsschultag je Woche sowie am Tag vor und am Tag der Zwischen- und Abschlussprüfung.

## Arbeitszeiterfassung

Du kannst verlangen, dass deine abgeforderte und geleistete Arbeitszeit inklusive der Zuschläge nachvollziehbar erfasst wird.

## Urlaub

Nach drei Monaten ununterbrochener Betriebszugehörigkeit hast du Anspruch auf 36 Werktage.

Werktage sind alle Tage außer Sonn- und Feiertage.



Der Jahresurlaub kann geteilt werden, einmal sollen aber mindestens 3 Wochen zusammenhängend gewährt und genommen werden.

## Urlaubsgeld

Anspruch hast du erstmals nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit.

Bei <b>Vollzeit</b> gilt:	<b>2012</b>	<b>2013</b>
<b>westliche</b> Bezirke:	1.085,50 €	1.107,00 €
<b>östlichen</b> Bezirke:	976,95 €	996,30 €

**Teilzeitbeschäftigte** erhalten Urlaubsgeld anteilig.

**Auszubildende** erhalten 2/3 des Urlaubsgeld.

## Sonderzuwendung

(z.B. Weihnachtsgeld oder Jahresabschlussvergütung)



**westliche** Bezirke: 62,5 % des persönlichen Tarifentgelts des Nov.

**östliche** Bezirke: 52,5 % des persönlichen Tarifentgelts des Nov.

## Sonderurlaub

Ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub gibt es bezahlte Freistellung von der Arbeit:

eigene Hochzeit (auch Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft)	3 Tage
eigene Silberhochzeit	2 Tage
Hochzeit der Kinder, Eltern	1 Tag
Silberne/Goldene Hochzeit der Eltern/Schwiegereltern	1 Tag
Umzug	2 Tage
Niederkunft der Ehefrau	2 Tage
Tod des Ehegatten oder des Lebenspartners	3 Tage
Tod der Eltern/Kinder	2 Tage
Tod der Großeltern/Schwiegereltern/ Geschwister	1 Tag

Die Freistellung muss im **unmittelbaren** Zusammenhang mit dem Ereignis stehen.

Eingetragene Lebenspartnerschaften werden der Ehe gleichgestellt.

## Arbeitsunfähigkeit

Der Arbeitgeber muss **unverzüglich** unter Angabe des Grundes ("Ich bin krank") informiert werden. Ein ärztliches Attest muss dann spätestens am 3. Tag beim Arbeitgeber vorgelegt werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als 2 Tage dauert. Bitte beachte ggf. abweichende betriebliche Regelungen!

## Entgeltfortzahlung



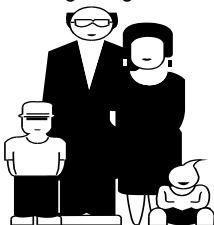
Bei unverschuldeter, mit Arbeitsunfähigkeit verbundener Krankheit wird das Entgelt bis zur Dauer von **sechs Wochen**, jedoch nicht über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, in Höhe von **100 Prozent** fortgezahlt.

Arbeitsentgelt ist das regelmäßige monatliche Entgelt. Zum Arbeitsentgelt zählen nicht unregelmäßige Bestandteile wie Sonderzahlungen, einmalige sonstige Zahlungen oder Mehrarbeitszuschläge.

Gleiches gilt bei Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation.

## Kind krank

Du hast jährlich Anspruch auf unbezahlte Freistellung zur Pflege deiner erkrankten Kinder **bis zum vollendeten 12. Lebensjahr** von längstens **10 Arbeitstagen für jedes Kind**, maximal jedoch 25 Arbeitstage insgesamt. Wenn du alleinerziehend bist, sind es



20 Arbeitstage für jedes Kind, höchstens insgesamt 50 Arbeitstage. Während dieser Zeit erhältst du **Krankengeld**.

## Tarifliche Altersvorsorge

**Vollzeitbeschäftigte** erhalten auf Antrag eine jährliche Einmalzahlung in Höhe von **300,- €** am 30. November des Jahres als tarifliche Altersvorsorge. Diese legt der Arbeitgeber entsprechend seiner Entscheidung an. In diesem Betrag sind die tariflichen Leistungen zur Vermögensbildung enthalten.

**Teilzeitbeschäftigte** erhalten den entsprechenden anteiligen Betrag in gleicher Weise angelegt, für **Auszubildende** sind es 150,- €.

Der Anspruch auf den Altersvorsorgebetrag entsteht frühestens nach sechsmonatiger Betriebs- oder Unternehmenszugehörigkeit.

Das Angebot des Arbeitgebers muss eine **lebenslange Altersrente, den Schutz der Hinterbliebenen und den Schutz bei Erwerbsminderung** umfassen.

## Anspruch auf Entgeltumwandlung

Wenn du den o. g. Altersvorsorgebetrag ausgeschöpft hast, kannst du zusätzlich bis zu einer Höhe von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze Teile deines Einkommens (z. B. **Urlaubsgeld, Sonderzuwendung**) für die betriebliche Altersversorgung vom Arbeitgeber verwenden lassen. Der Arbeitgeber fördert dies, soweit er dadurch Beträge an die Sozialversicherung spart, mit einer Zusatzleistung in Höhe von 10 % des umgewandelten Betrags.

Darüber hinaus hast du die Möglichkeit, weitere Entgeltbestandteile zugunsten einer Altersvorsorge unter Nutzung der staatlichen Förderung gemäß der §§ 10 a, 82 Abs. 2 EstG umwandeln zu lassen (**Riester-Rente**).

Wenn du einen Vertrag über **vermögenswirksame Leistungen** (fort -) führen möchtest, kannst du entweder die Beträge dafür selbst tragen oder sie vom Arbeitgeber in Höhe von monatlich 13,29 € bei Vollzeit (Teilzeitbeschäftigte anteilig, AZUBIs 6,65 €) in Anspruch nehmen. Im letzten Fall ermäßigt sich dein Altersvorsorgebetrag auf 122,71 € für Vollzeitbeschäftigte (Teilzeitbeschäftigte anteilig und AZUBIs 61,36 € ).

## Kündigungsfristen

Die Grundfrist beträgt **beiderseits sechs Wochen zum Monatsende**. Diese kann arbeitsvertraglich verkürzt werden auf nicht weniger als einen Monat zum Monatsende.

Nur für den **Arbeitgeber** verlängern sich diese Fristen bei einer Betriebszugehörigkeit von

über 5 Jahren	auf 3 Monate
über 8 Jahren	auf 4 Monate
über 10 Jahren	auf 5 Monate
über 12 Jahren	auf 6 Monate
über 15 Jahren	auf 7 Monate

jeweils zum Monatsende.

Für Aushilfen (längste Beschäftigungsdauer 3 Monate) gilt eine Kündigungsfrist von einem Tag.

# Fachgruppe Einzelhandel



**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft  
Bezirk Berlin**



## Manteltarifvertrag

## Deine guten Rechte als ver.di-Mitglied

V.i.S.d.P.: Gewerkschaft ver.di, Bezirk Berlin, Fachbereich Handel,  
Köpenicker Str. 30, 10179 Berlin, August 2011